

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 09.08.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes****Artikel 1**

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2015 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „58 343“ durch die Zahl „59 393“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 139“ durch die Zahl „2 178“ und die Zahl „431“ durch die Zahl „439“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass der Präsident des Niedersächsischen Landtags dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 17/5927 hat der Präsident des Niedersächsischen Landtags für 2016 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Neuregelung entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2016 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten in Höhe von rund 101 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Für das Haushaltsjahr 2017 ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 122 000 Euro zu rechnen. Die Mehrausgaben im Jahr 2016 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Sockelbetrages um 1 050 Euro sowie eine Erhöhung des Kopfbetrages um 39 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um 8 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 1,8 Prozent, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst und der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2016 - Drucksache 17/5927 - sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Regelung bewirkt, dass die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse rückwirkend am 1. März 2016 in Kraft tritt. Da die Erhöhungsempfehlung sich insbesondere aus der zum 1. März 2016 wirksam gewordenen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst ergibt, ist es angemessen, die Fraktionskostenzuschüsse zeitgleich damit zu erhöhen.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder

Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel

Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer